

Drucksache Nr.: 333/2017

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.:

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	16.11.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	14.12.2017	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 22.Dezember 2015**

wird zugestimmt.

Begründung:

Durch geänderte eichrechtlicher Bestimmungen wurde das Mindestgewicht, das heißt das Gewicht, ab dem das Waageergebnis zur Berechnung der Gebühren auf dem Wertstoffhof herangezogen werden kann von 50 kg auf 100 kg angehoben.

Mit der Änderung der jeweiligen Passagen im § 4 Abs. 10 Nr. 1, Nr. 17, Nr. 19 und Nr. 20 sowie Abs. 10 Satz 3 der Abfallgebührensatzung soll dieser Vorgabe Rechnung getragen werden. Der Werkausschuss wurde bereits in seiner Sitzung am 23.03.2017 über diesen Umstand unterrichtet.

Bedingt durch vertraglich mittels Preisgleitklauseln festgelegten Preiserhöhungen, ergeben sich für die Abfallfraktionen Altholz A1 bis A3 sowie Altholz A4 Kostensteigerungen, die durch eine Änderung der diesbezüglichen Gebühren kompensiert werden müssen. Aus diesem Grund ist in § 4 Abs. 10 Nr. 19 die Gebühr auf (84,03 EUR + 15,97 EUR) **100,00 €** und in § 4 Abs. 10 Nr. 20 auf (126,05 EUR + 23,95 EUR) **150,00 EUR** anzuheben.

Neustadt an der Weinstraße, 24.10.2017

Oberbürgermeister